1. AUSFERTIGUNG

GRÜNSTADT

ÄNDERUNG u. ERWEITERUNG I ZUM BEBAUUNGSPLAN „SÜDOST"

MASSTAB 1:1000

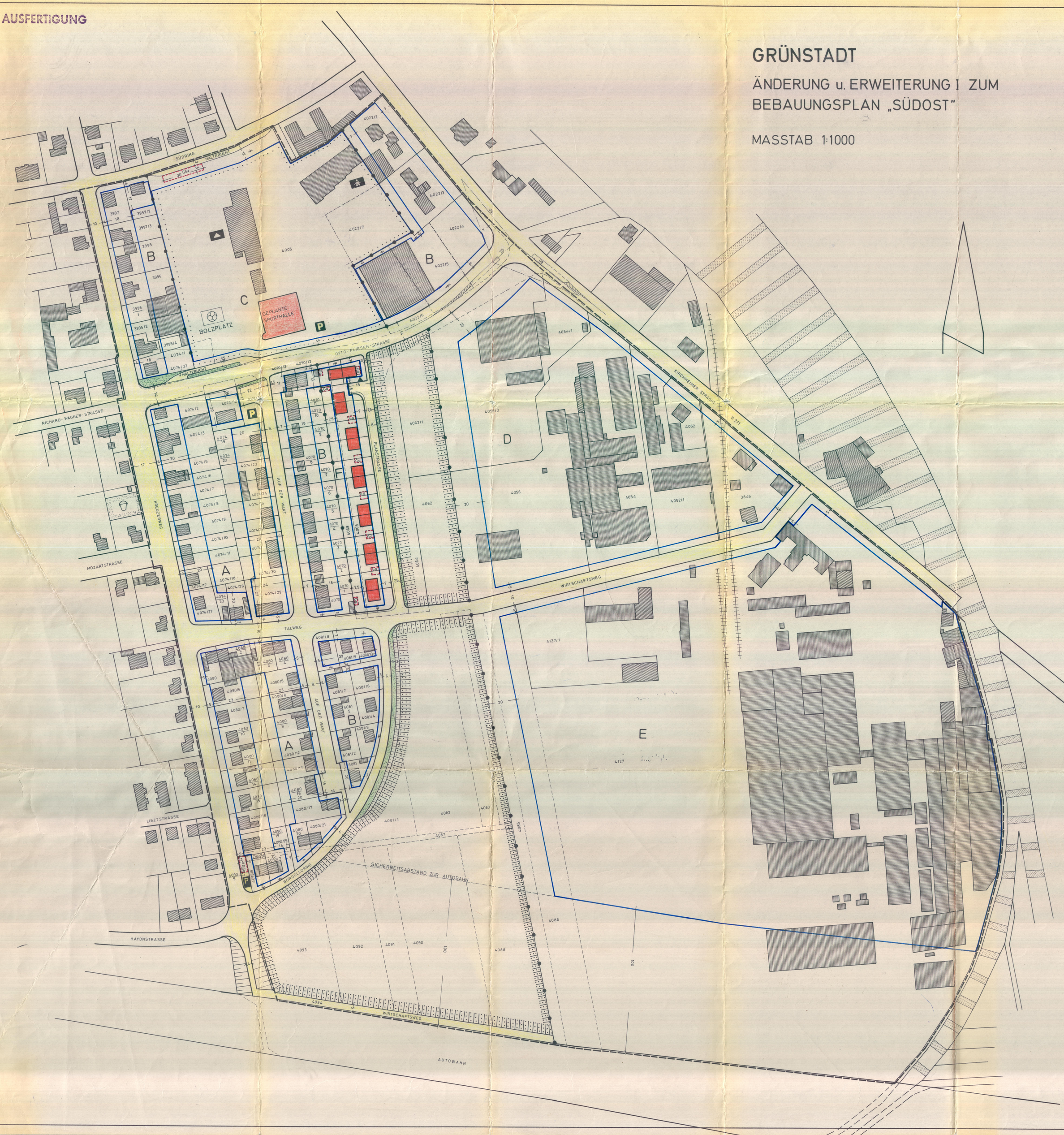

A. ZEICHENERKLÄRUNG:

- BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE
- BESTEHENDE NEBENGEBÄUDE
- GEPLANTE HAUPTGEBÄUDE
- VORHANDENE BZW. VORGESEHENE NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE — GGa GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- SICHTWINKEL — Ga GARAGEN
- GEMEINBEDARFSFLÄCHE — GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- SCHULE
- KINDERGARTEN
- FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET i.S. § 4 BauNVO
- MI MISCHGEBIET i.S. § 6 BauNVO
- GE GEWERBEGEBIET i.S. § 8 BauNVO
- GI INDUSTRIEGEBIET i.S. § 9 BauNVO
- SO SONDERGEBIET i.S. § 11 BauNVO
- II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTGRENZE)
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- BMZ BAUMASSENZAHL
- OFFENE BAUWEISE EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- OFFENE BAUWEISE DOPPELHÄUSER u. HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- # PARALLEL ⌞ RECHTWINKLIG
- INDUSTRIEGLEISANLAGEN
- IMMISSIONSSCHUTZPFLANZUNG
- BÖSCHUNG — ▲ ZWINGEND VORGESCHRIEBENE GRUNDSTÜCKSZUFAHRT

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

1) DIE MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE IST BEI EINZEL- u. DOPPELHÄUSERN MIT 350 qm FESTGESETZT.

2) GARAGEN UND NEBENANLAGEN i.S. § 14 BauNVO KÖNNEN NACH DEN VORSCHRIFTEN DER LBauO IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG ERRICHTET WERDEN. DIE IM PLAN AUSGEWIESENE ANORDNUNG DER GARAGEN IST VERBINDLICH. VOR DEN GARAGEN IST EIN STAURAUM VON MIND. 5.00 m VORZUSEHEN.

3) IN DEM 100 m SCHUTZSTREIFEN ENTLANG DER AUTOBAHN IST DIE ERRICHTUNG VON HOCHBAUTEN UNTERSAGT.

4) DIE WERTE DES § 17 BauNVO. GELTEN ALS HÖCHSTWERT IM RAHMEN DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN.

5) IM BEREICH DES SICHTWINKELS IST DIE ERRICHTUNG VON BAUWERKEN ALLER ART UNTERSAGT. SICHTBEHINDERNDE ANPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT VORGENOMMEN WERDEN. AUSGENOMMEN HIERVON SIND EINFRIEDIGUNGEN, DIE JEDOCH DIE HÖHE VON 1m, GEMESSEN VON DER STRASSENKRONE NICHT ÜBERSCHREITEN DÜRFEN.

6) BEI DEN GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANES WIRD AUF DIE §§ 123 ABS. 4 SATZ 2 LBauO, 124 ABS. 1 LBauO UND 129 ABS. 4 SATZ 1 LBauO HINGEWIESEN.

NACHRICHTLICH ÜBERNOMMENE FESTSETZUNGEN:

AUSSENWERBUNG ZUR AUTOBAHN A 6 HIN WIRD IN DER 100 m - BAUBESCHRÄNKUNGSZONE GEM. § 9.2 FStrG IN VERBINDUNG MIT § 9.6 FStrG. WEGEN DER BEEINTRÄCHTIGUNG DER SICHERHEIT UND LEICHTIGKEIT DES VERKEHRS AUF DER AUTOBAHN NICHT GESTATTET. DIE AUSSIEDLUNG VON GEWERBEBETRIEBEN, DIE DURCH RAUCH, NEBEL U.Ä. DIE VERKEHRSSICHERHEIT AUF DER A 6 BEEINTRÄCHTIGEN KÖNNEN, WIRD IN DER 100 m - ZONE EBENFALLS NICHT GESTATTET.
JEDES BAUVORHABEN INNERHALB DER 100 m - BAUBESCHRÄNKUNGSZONE IST GEM. § 9.2 FStrG DEM AUTOBAHNAMT ZUR STELLUNGNAHME VORZULEGEN.

BEI BAUARBEITEN SIND DIE BESTIMMUNGEN DES DENKMALSCHUTZ- UND PFLEGEGESETZES VOM 23. MÄRZ 1978 (GVBl. Nr. 10 VOM 7. APRIL 1978) ZU BEACHTEN.

Der Teilbebauungsplan Grünstadt Südost, Änd. u. Erweiterung I mit textlichen Festsetzungen und Begründung hat in der Zeit vom 2. Januar 1979 bis 2. Februar 1979 öffentlich ausgelegen.
Grünstadt, den 7. Juni 1979
Stadtverwaltung Grünstadt
Bürgermeister

Der o.a. Satzung beschlossene Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.
Grünstadt, den 11. Jan. 1993
Weber
Bürgermeister

1. FERTIGUNG
GENEHMIGT
Mit Verf. vom 20. Aug. 1979 AZ: 610-13-15/GÖ-77/KL.
Neustadt a. d. Weinstraße, den 20. Aug. 1979
KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM

A	B	C	D	E	F
WA II	MI II	SO	GE IV	GI IV	MI II
GRZ 0,4 GFZ 0,8	GRZ 0,4 GFZ 0,8	SCHULE	GRZ 0,8 GFZ 2,2	GRZ 0,8 BMZ 9,0	GRZ 0,4 GFZ 0,8
O	O				O

Gemeinde

STADTVERWALTUNG GRÜNSTADT – BAUAMT –
Baubeginn: Gesichtet: Gebraucht: Ausg.:
Gültigkeit bis:
Bürgermeister